Satzung zur Änderung der HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§1

§11 der Hauptsatzung erhält folgenden neuen Abschnitt

§ 11 Zuständigkeiten

3. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister gemäß den Vorgaben des §37a GemO im Einzelfall eine Sitzung beispielsweise in Form einer Videokonferenz oder auf eine vergleichbare Weise, unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen, einberufen. Das Nähere über das Verfahren ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln.

§2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

"Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die

begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."

Brühl, den

Dr. Ralf Göck Bürgermeister